SATZUNG DES FÖRDERVEREIN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.12.2011 gegründet Verein führt den Namen "Förderverein Pro Kunstrasen Ennigerloh" und hat seinen Sitz in Ennigerloh. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (2) Das Geschäftjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des "SuS Ennigerloh 19 e.V." zum Bau eines neuen Kunstrasenplatzes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
 - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen, direkte Ansprachen von Firmen und Personen usw.)
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeiten und Werbung aller Art für den Verein
 - den Verkauf von Werbeartikeln (Trikots, Handtücher usw.)

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den SuS Ennigerloh 19 e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager, sonstige sportliche Aktivitäten sowie zur Erhaltung der genutzten Sportstätten des SuS Ennigerlohs übernimmt und trägt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

- darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft / Rechten & Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines (1) gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Art und Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder den Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor den Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei (3) Monate vergangen sind.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Alle sonstigen Leistungen und Arbeitseinsätze werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie dem Beisitzer. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB.)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei (2) Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder der Kassierer befinden muss.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied im Verein sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein F\u00fcnftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gr\u00fcnde und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen (per Post und/oder E-Mail). Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art und Weise der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (7) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Sportverein (SuS Ennigerloh 19 e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an "TV Ennigerloh "Deutsche Eiche" e.V.", der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.12.2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Förderverein Pro Kunstrasen Ennigerloh" beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Frank Schnur	Ludger Kanert
Rüdiger Kall	Norbert Schöne
Heike Schnur	Heinz-Bernd Kühnapfel
Norhert Hanowski	Michael Illbrich